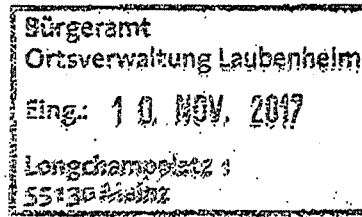


Vorlage-Nr. **1686 / 1017**

Punkt: ..... der Tagesordnung

**SPD, B 90/ Die Grünen und ÖDP  
im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim**Stadtverwaltung Mainz  
10 - HauptamtÜber  
Ortsverwaltung Laubenheim  
55116 Mainz

Mainz-Laubenheim, 11.11.2017

**Gemeinsamer Antrag zur  
Ortsbeiratssitzung am 24.11.2017**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat beauftragt Ortsvorsteher Gerhard Strotkötter, beim Verwaltungsgericht Mainz einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen, um die Rechte der Ortsgemeinde und damit der Laubenheimer Bürger aus dem Auseinandersetzungsvertrag hinsichtlich der künftigen Wasserversorgung der Laubenheimer Bürger geltend zu machen sowie die Frage der Rechtmäßigkeit der erhobenen Konzessionsabgabe klären zu lassen.

Begründung:

In seiner Resolution vom 24. März 2017 hat der Ortsbeirat Laubenheim deutlich gemacht, dass er die Vereinbarung zur Zahlung einer letztendlich von den Laubenheimer Bürgern zu zahlende Konzessionsabgabe zwischen der WVR und der Stadt Mainz als nicht rechtskräftig zustande gekommen ansieht. Er hat deshalb die Rückzahlung dieser Abgabe an die Bürger gefordert.

Im Gespräch am 5.7.2017 zwischen Oberbürgermeister Ebling und Vertretern des Ortsbeirates hat der Oberbürgermeister diese Forderung zurückgewiesen und deutlich gemacht, dass er die rechtliche Bewertung des Ortsbeirates nicht teilt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Gültigkeit des zugrunde liegenden Auseinandersetzungsvertrages und den Umfang der sich aus diesen abzuleitenden Rechten der untergangenen Gemeinde Laubenheim.

Den Vorschlag von Ortsvorsteher Strotkötter, diese Frage in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren klären zu lassen, hat er ebenfalls zurückgewiesen. Die erforderlichen Finanzmittel für ein solches Verfahren würde die Stadt nicht zur Verfügung

stellen. Hierzu sind die aufnehmenden Gemeinden - in diesem Fall die Stadt Mainz - aufgrund der Rechtsprechung allerdings verpflichtet.

Zuständig zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Auseinandersetzungsvertrag sei abschließend das Rechtsamt der Stadt Mainz. Dieser Auffassung kann der Ortsbeirat nicht folgen.

Weder der Oberbürgermeister bzw. Stadtrat noch der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat kann entscheiden, welche Rechtsauffassung zutreffend ist. Dies kann ausschließlich von den Gerichten entschieden werden.

Als Interessenwahrer der untergangenen Gemeinde Laubenheim und damit der Laubenheimer Bürger ist der Ortsbeirat anzusehen, dieser wiederum wird nach außen vom Ortsvorsteher vertreten. Die für eine rechtliche Klärung durch die Gerichte erforderlichen Mittel kann Der Ortsbeirat nicht zur Verfügung stellen, da er über keinen Etat verfügt. Daher muss geklärt werden, wer zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet ist.

Sobald diese Frage geklärt ist, und feststeht, dass weder der Ortsvorsteher noch die Ortsbeiratsmitglieder persönlich zur Kostenerstattung eines Verfahrens herangezogen werden können, könnte eine Fachanwaltskanzlei mit der Vertretung im Rechtsstreit beauftragt werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Beschluss des Ortsbeirates.

Für die SPD  
Wolfgang Stampf

Für B 90/Grüne  
Gabriele Müller

Für die ÖDP  
Ulrich Frings